

Bekanntmachung des Landratsamtes Ebersberg zur Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer (Buchdrucker und Kupferstecher) in der Gemeinde Vaterstetten

Das Landratsamt Ebersberg erlässt auf Antrag der Gemeinde Vaterstetten gemäß Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) vom 24. Juli 2003, zuletzt geändert am 12. Juni 2018 (GVBl. S 387), und gemäß §§ 2, 3, 4 und 6 der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern (BayRS 7903-3 L), zuletzt geändert durch § 10 der Verordnung vom 5. Dezember 2017 (GVBl. S 589), folgende Anordnung:

1. Gefährdungs-und Befallgebiete

Die mit Waldbäumen bestockten Grundstücke in der Gemeinde Vaterstetten, die nicht Wald i.S.d. Art. 2 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) sind, werden zu Gefährdungs- und Befallsgebieten des Buchdruckers und Kupferstechers erklärt (§ 3 Abs. 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern).

2. Überwachung

Die in Nr. 1 zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Grundstücke sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten

- ◆ in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März mindestens einmal und
- ◆ in der Zeit vom 1. April bis 30. September mindestens im Abstand von vier Wochen

auf Käferbefall zu kontrollieren (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung, zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern).

3. Anzeige

Bei Befall von Buchdrucker und/oder Kupferstecher haben die jeweiligen Eigentümer und Nutzungsberechtigten sofort die Gemeinde Vaterstetten zu verständigen (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern).

4. Bekämpfung

Buchdrucker und Kupferstecher sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke sachkundig, nach guter fachlicher Praxis und sachgemäß nach dem Stand der Technik unverzüglich und wirksam zu bekämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu lassen (§ 4 Abs. 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern).

Dabei sind folgende Rechtsgrundlagen in ihrer aktuellen Fassung zu beachten:

- ◆ Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung von 2013 (PflSchSachkV 2013),
- ◆ Pflanzenschutzgesetz (PflSchG),
- ◆ Richtlinie des Bayer. Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten für die Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer in den nicht-staatlichen Waldungen vom 23. März 1990, F 4 - FG 511 - 354, StAnz. Nr. 17.
- ◆ § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Die vorstehend aufgeführten Rechtsgrundlagen sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz (www.gesetze-im-internet.de) bzw. der Bayerischen Staatsregierung

(www.gesetze-bayern.de) oder auch bei der Gemeinde Vaterstetten erhältlich.

5. Erklärung

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten haben spätestens innerhalb von vier Wochen nach In-Kraft-Treten dieser Anordnung gegenüber der Gemeinde Vaterstetten schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären, dass sie die vorgeschriebene Bekämpfung selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. Unterbleibt eine solche Erklärung, so kann die Gemeinde Vaterstetten die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten des jeweiligen Eigentümers durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen.

In diesem Fall hat der Eigentümer und Nutzungsberechtigte die Bekämpfung zu gestatten und die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten (§ 4 Abs. 3 und 4 der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern).

6. Sofortige Vollziehung

Weil die Nadelbäume auf dem Gebiet der Gemeinde Vaterstetten wegen der Massenvermehrung von Buchdrucker und Kupferstecher in ihrem Bestand bedroht sind und deshalb eine einheitliche und zügige Schädlingsbekämpfung erforderlich ist, ist die sofortige Vollziehung dieser Anordnung im öffentlichen Interesse geboten.

Das Interesse der Verpflichteten an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs tritt nach der erforderlichen Interessenabwägung hinter dem öffentlichen Interesse am Erhalt der Baumbestände zurück.

Die sofortige Vollziehung wird daher gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsverordnung (VwGO) angeordnet.

7. In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Anordnung tritt am 01.08.2022 in Kraft. Sie gilt bis 31.07.2025.

Hinweis:

Nach § 7 der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern kann mit Geldbuße bis zu 50.000,- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter eines als befallen oder gefährdet erklärten Gebiets entgegen § 4 Abs. 1 oder 2 das schädliche Insekt nicht, nicht sachgemäß oder nicht wirksam bekämpft oder bekämpfen lässt oder vollziehbaren Anordnungen nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

Die Anordnung kann bei der Gemeinde Vaterstetten und dem Landratsamt Ebersberg während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann jeder Adressat innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder, wenn- die übrigen Adressaten dieses Bescheids zustimmen, unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).

1. **Wenn Widerspruch eingelegt wird:**

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim **Landratsamt Ebersberg, Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg** einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch in einer für den Schriftformersatz

zugelassenen Form nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.ygh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern -Landratsamt Ebersberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern-Landratsamt Ebersberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Flinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde im Bereich des Landwirtschaftsrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheids setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Ein in elektronischer Form eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Landratsamt Ebersberg Ebersberg, 26.07.2022


Westphal
Regierungsdirektor

